

## AMTSGERICHT RHEDA-WIEDENBRÜCK

## **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 09. Oktober 2024, um 08:30 Uhr, im Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, Ostenstr. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Ebene 3 - Saal 06

das im Grundbuch von Rheda-Wiedenbrück Blatt 23381 eingetragene

## **Grundbuchbezeichnung:**

Nr. 1 Gemarkung Rheda, Flur 7, Flurstück 407, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Herzebrocker Straße 3, Größe 763 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 3-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit 2 Ladenlokalen, 6 Wohneinheiten und einem eingeschossigen Anbau, Wohn- und Nutzfläche insgesamt ca. 693 m², ursprüngliches Baujahr 1934, Ausbau des Dachgeschosses und des Vorderhauses im Jahr 2002

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 575.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheda-Wiedenbrück, 22.08.2024